



Amt der Tiroler Landesregierung
Präs.Abt. II - 195/117

A-6010 Innsbruck, am 14. August 1991

Tel: 0512/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

5/SN - 62/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>62</u> 34 -GE/19	<u>P1</u>
Datum: <u>26. AUG. 1991</u>	
<u>28. Aug. 1991</u>	
Verteilt	

S. Jager

Betreff: Entwurf einer 21. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz; Stellungnahme

Zu Zahl 21.141/5-1/1991 vom 2. Juli 1991

Zum Entwurf einer 21. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Wie in der ha. Stellungnahme zum Entwurf einer 50. ASVG-Novelle wird auch zum gegenständlichen Entwurf die Ansicht vertreten, daß hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen die voraussichtlichen Kosten für die medizinische Hauskrankenpflege und die Kosten für die Inanspruchnahme der psychologischen und der psychotherapeutischen Dienste viel zu niedrig angesetzt sind. Der Entwurf läßt das Problem der Finanzierbarkeit des Maßnahmenpaketes, das auch mit der gegenständlichen Novelle verwirklicht werden soll, ungelöst. In den Erläuterungen wird lediglich ausgeführt, daß nur durch ein Anheben der Beitragssätze die

- 2 -

Mehrkosten im Bereich der sozialen Krankenversicherung finanziert werden können. Hinsichtlich der Höhe dieser Beitragserhöhung schweigt sich der Entwurf jedoch aus. Man wird jedenfalls danach trachten müssen, daß einerseits die finanziellen Möglichkeiten der Sozialversicherungsträger nicht in einem unvertretbaren Ausmaß überschritten werden, andererseits aber nicht die Länder, etwa im Wege der KRAZAF-Verhandlungen, gewisse Kosten übertragen erhalten. Andeutungen in diese Richtung könnten der S. 5 vorletzter Absatz der finanziellen Erläuterungen entnommen werden.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I Z. 16:

Es erhebt sich die Frage, ob die im Abs. 2 des § 71 vorgesehene Einschränkung auf diplomierte Krankenschwestern bzw. Krankenpfleger nicht zu eng ist. Es wird zu überlegen sein, daß etwa auch Pflegehelfer diese Arbeiten durchführen dürfen. Dies wird auch aus praktischen Überlegungen notwendig sein.

Nach Abs. 4 des § 71 ist die medizinische Hauskrankenpflege nunmehr zwar als Pflichtleistung vorgesehen, dies jedoch nur für die Dauer von vier Wochen. Im Hinblick darauf, daß die Hauskrankenpflege im Durchschnitt ca. sieben Wochen dauert, ist diese Begrenzung nicht einsichtig. Es wäre wünschenswert, wenn im Gesetz für die medizinische Hauskrankenpflege eine Pflichtleistungsdauer von sieben Wochen vorgesehen würde.

- 3 -

Zu Z. 22 lit. a:

Da es durchaus möglich ist, daß ein Beamter von der Dienststätte zum Arzt und von dort aus in seine Wohnung geht, oder von der Wohnung zum Arzt und von dort aus zur Dienststätte, wäre das Wort "zurück" im neuen Satzteil im § 90 Abs. 2 Z. 2 zu streichen. Der neue Satzteil müßte lauten: "ferner auf dem Weg von der Dienststätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle und anschließend zur Wohnung oder zur Dienststätte bzw. zur Dienststätte oder zur Wohnung".

Zu Z. 22 lit. b:

Diese Bestimmung ist nicht nur mangelhaft, sondern auch sprachlich nicht ausgereift: "Es müßte heißen "zu und von einem Kindergarten" bzw. "zu und von einer Schule".

Von einem "Schüler des Versicherten" zu sprechen, ist zweifellos problematisch.

Die Bestimmung könnte besser lauten:

"Auf einem Weg zur oder von der Wohnung bzw. zur oder von der Dienststätte zu oder von einem Kindergarten bzw. zu oder von einer Schule, wenn der Versicherte sein Kind (§ 105 Abs. 2) zum oder vom Kindergarten bzw. zur oder von der Schule (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h ASVG) bringt oder abholt."

Ob es sachlich gerechtfertigt ist, daß als Dienstunfall etwa die Fahrt mit dem Berufsschüler von der Wohnung zu einer Berufsschule gewertet wird, während die Fahrt mit demselben Kind als Lehrling zu dessen Betrieb keinen Dienstunfall darstellen soll, muß ernstlich bezweifelt werden.

Zu Artikel II Abs. 4 und 5:

Der Art. V des Entwurfes einer 50. Novelle zum ASVG soll erst mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten. Es ist daher nicht zu verstehen, daß für einen Zeitraum, für den ein bestimmter Gesundheitszustand noch keine Berufskrankheit darstellt, schon Leistungen zu zahlen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Feader